

tenen Differenzen zu überwinden“, geschieht das nur in Ausnahmefällen. In der Regel sind die Ehegatten auch dann sich selbst überlassen, wenn die Organisation gesellschaftlicher Unterstützung dringend geboten war.

Abgesehen von den vielfach ungenutzt bleibenden gesellschaftlichen Möglichkeiten der eheerhaltenden Einflußnahme ist die Klagrücknahme generell ein wesentlich günstigerer Ausgangspunkt für die Harmonisierung der Eheverhältnisse als die Klagabweisung, denn sie drückt wie aus eigenem Entschluß erklärte Bereitschaft des Klägers aus, das Scheidungsbegehren zunächst nicht weiter zu verfolgen. Es kommt deshalb auch in wesentlich weniger Fällen zu einer neuen Klage als nach Klagabweisung. Neue Klagen mit nachfolgender Ehescheidung wurden am häufigsten dort festgestellt, wo außereheliche Beziehungen eines Ehegatten der Anlaß zur ersten — zurückgenommenen — Klage waren.

Klagabweisungen

Es kann keineswegs allgemein festgestellt werden, daß die Gerichte etwa zu häufig Klagen abweisen. Von den überprüften erstinstanzlichen klagabweisenden Urteilen, gegen die Berufung eingelegt wurde (ca. 20 bis 30%), ist in der zweiten Instanz zwar der überwiegende Teil aufgehoben und die Ehe geschieden worden. Das geschah aber vornehmlich auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Sachlage.

Mitunter bestand diese Veränderung allerdings nur darin, daß die verklagte Partei im Berufungsverfahren keinen Gegenantrag mehr stellte, obwohl sie beim Kreisgericht Klageabweisung beantragt hatte. Die Gerichte bewerten demnach die Stellungnahme der Parteien zur Frage der Scheidung bei der Urteilsfindung sehr hoch. Dieser Praxis liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß die beiderseits fehlende Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe ein wichtiges Kriterium für die Verneinung des Sinnes einer Ehe ist. Das Gericht muß aber auch prüfen — und das scheint nicht immer der Fall zu sein —, ob erstens die Antragstellung immer die innere Einstellung einer Partei richtig widerspiegelt (also Einstellung und Erklärung sich voll decken) und ob zweitens die erklärte Haltung das Ergebnis sorgfältiger und verantwortungsbewußter Überlegungen ist. Der Verzicht auf den Klagabweisungsantrag kann auch Ausdruck von Resignation oder Gleichgültigkeit, ja sogar von Verantwortungslosigkeit sein.

In zwei Kreisen wurde durch persönliche außergerichtliche Ermittlungen auch die Entwicklung der nicht im Berufungsverfahren oder auf neue Klage geschiedenen Ehen nach Klagabweisung verfolgt. Dabei konnte in keinem einzigen Falle die Wiederherstellung der ehelichen Harmonie festgestellt werden. Es liegt nahe, daß ein Kläger, der trotz Einwirkung des Gerichts und evtl. sogar der gesellschaftlichen Kräfte bis zum Ende der Streitverhandlung konsequent seinen Scheidungsantrag

verfolgt, schwerlich allein durch das oft sehr allgemein begründete Urteil zu einer grundlegenden Änderung seiner Haltung veranlaßt wird.

Es kommt deshalb gerade bei klagabweisenden Entscheidungen besonders auf eine sachbezogene überzeugende Begründung sowie darauf an, daß das Gericht seiner Verpflichtung aus Ziff. 10 des OG-Beschlusses nachkommt und in differenzierter Weise gesellschaftliche Einwirkungen zur Überwindung der ehelichen Spannungen sichert. In beiderlei Hinsicht gibt es noch Mängel. Die Begründungen vieler Urteile enthalten nur sehr allgemeine Formulierungen wie: vom Kläger müsse verlangt werden, daß er seine rückständigen Auffassungen überwindet und zur Familie zurückkehre; „die Probleme“ seien bei beiderseitigem guten Willen lösbar; der Kläger solle die Verzeihungsbereitschaft der Verklagten nutzen; der Kläger müsse seine Einstellung ändern und die Verklagte als gleichberechtigt anerkennen; die Parteien sollten „ihre Fehler“ überwinden und sich im Interesse der Kinder vertragen u. a. m.

Die Ergebnisse der Untersuchungen dürfen nun keinesfalls zu der Schlußfolgerung führen, weniger Klagen als bisher abzuweisen, wie überhaupt jedes „Spiel mit Zahlen“ in dem komplizierten Bereich der Eheentscheidung strikt abzulehnen ist. Was aber erreicht werden muß, ist, daß sich die Gerichte bemühen, in den richtigen Fällen und hier mit einer die Parteien und andere Bürger überzeugenden Begründung die Klagen abzuweisen. Dabei kommt es darauf an, daß sich das Urteil in die während des Verfahrens eingeleitete eheerhaltende Einflußnahme des Gerichts und gesellschaftlicher Kräfte zur Überwindung der gründlich aufklärten Konfliktursachen einordnet, also ein Glied in der Kette von Maßnahmen zur Veränderung der Ehesituation, insbesondere der Einstellung des Klägers oder beider Parteien, bildet.

Im Verfahren sind auch die Anträge der verklagten Partei kritisch zu erörtern, denn es gibt vermutlich eine Anzahl von Ehen, die trotz übereinstimmender Anträge hätten erhalten werden können, wenn rechtzeitig gesellschaftlicher Einfluß organisiert worden wäre.

Des weiteren erscheint es mir auch notwendig, die bisherige Rechtsprechung einmal dahingehend zu überprüfen, ob es richtig ist, daß bei gleicher Sachlage eine Ehe auf eine nur wenige Monate später eingereichte Klage doch noch geschieden wird. Ohne den mit Recht verworfenen Gedanken eines „Verbrauchs der Klaggründe“ (§ 616 ZPO) in Ehesachen wieder beleben zu wollen, muß m. E. nach Klagabweisung in der Regel mindestens ein Jahr verstrichen sein, bevor festgestellt werden kann, ob die zum Zeitpunkt des ersten Urteils noch als sinnvoll eingeschätzte Ehe endgültig zerbrochen ist, soweit keine neuen erheblichen Tatsachen eingetreten sind, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Bemerkungen zum KZ „Dora“-Prozeß vor dem Schwurgericht Essen

Am II. November 1967 begann vor dem Schwurgericht beim Landgericht Essen das Strafverfahren gegen Bischoff, Sander und Busta (Az. 29 a Ks 9/66).

22 (19/66).

In diesem Prozeß vertritt Prof. Dr. Kaul Bürger aus

der UdSSR, der Volksrepublik Polen, der CSSR und der DDR, die als nahe Angehörige der Opfer der Gewaltverbrechen, die den Gegenstand dieses Schwurgerichtsverfahrens bilden, gemäß § 395 Abs. 2 Ziff. 1 westd. StPO als Nebenkläger zugelassen sind. Aufgabe